

**Änderungsantrag** der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

In Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 20/682) werden in § 13 Absatz 4 die Wörter „und sich dabei der Pressestelle der Bürgerschaft bedienen“ gestrichen.

**Begründung**

Die Änderung betrifft das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen, das als Artikel 5 Bestandteil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/682. Dort ist in § 13 Absatz 4 die folgende Regelung enthalten: „Die beauftragte Person kann in geeigneten Fällen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer Arbeit betreiben und sich dabei der Pressestelle der Bürgerschaft bedienen.“

Die im letzten Halbsatz enthaltene Regelung, wonach sich der oder die Polizeibeauftragte der Pressestelle der Bürgerschaft bedienen kann, ist letztlich entbehrlich, da bereits § 18 Absatz 1 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass die Verwaltung der Bürgerschaft die Tätigkeit der beauftragten Person unterstützt. Vor diesem Hintergrund könnte § 13 Absatz 4 sogar dahingehend missverstanden werden, dass die oder der Polizeibeauftragte Pressemitteilungen im Namen der Bürgerschaft abgeben könne. Hierdurch könnte die Pressestelle der Bürgerschaft unter Umständen in unangemessener Weise in politische Diskurse verwickelt werden.

Daher halten es die antragsstellenden Fraktionen für sinnvoll, einer Anregung der Bürgerschaftskanzlei zu folgen und den potenziell missverständlichen Halbsatz zur Klarstellung zu streichen.

Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE